

Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)

Änderung vom 11. Februar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.11** | 122.21
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6a, Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)»²⁾ vom 9. Februar 2010 (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6a, Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)³⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Katalog der im Einwohnerregister zu erfassenden Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner. Vorbehalten bleiben Meldepflichten gemäss der Spezialgesetzgebung.

² Die betroffene Person weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nach:

1. Pass, Identitätskarte oder ein in der Schweiz ausgestellter Führerausweis;
2. Bescheinigungen über den Zivilstand;
3. Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;
4. Miet- oder Untermietvertrag.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnerregister enthalten nebst den Daten gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetz⁴⁾:

1. (geändert) Name der Elternteile laut zivilstandsamtlichen Ausweisen;

¹⁾ NG 122.1

²⁾ NG 122.11

³⁾ NG 122.1

⁴⁾ SR 431.02

-
2. (geändert) Erfüllung der Versicherungspflicht gemäss Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁵⁾;
 6. *Aufgehoben.*
 7. *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mutationen im Einwohnerregister sind nach dem Vorliegen der Daten unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen vorzunehmen.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Gemeinden bereinigen das Einwohnerregister von Amtes wegen, wenn:

1. (geändert) die Gültigkeit des bei der Gemeinde hinterlegten Interimsausweises einer Person vor mehr als einem Monat abgelaufen ist, die betreffende Person sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde meldet und angenommen werden muss, dass sie sich nicht mehr in der Gemeinde aufhält;

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für zivilstandsamtliche Ausweise sowie Ausweise gemäss dem Ausweisgesetz⁶⁾ richten sich nach Bundesrecht.

II.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)»⁷⁾ vom 2. September 2008 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)⁸⁾ sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁹⁾,

beschliesst:

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

⁵⁾ SR 832.10

⁶⁾ SR 143.1

⁷⁾ NG 122.21

⁸⁾ NG 122.2

⁹⁾ SR 142.20

Stans, 11. Februar 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Armin Eberli